

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ...... Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Textliche Festsetzungen § 1 Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger überschreiten.

Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes 0,40 m nicht

Im allgemeinen Wohngebiet hat, bis auf zwei Grundstücke, die Traufenhöhe der einzelnen Gebäude (Schnittpunkt von Oberkante Dachnhaut mit der Aussenkante des aufgehenden Mauerwerks), gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bei einem Hauptbaukörper zwischen 2,75 m und 3,75 m zu betragen.

Diese Vorschrift gilt nicht für untergeordnete Bauteile gem. § 7 b NBauO, für Traufgiebel und Erker. Bei Mansarddachbauweise wird die Höhe des unteren Sparrenanschnittpunktes der Mansarde mit dem Sparren des oberen Daches auf max. 5,80 m über dem fertigen Erdgeschoßfußboden

festgesetzt. § 3 Gebäudehöhe (Firsthöhe) Im Plangebiet darf die maximale Höhe der Gebäude (Firsthöhe=Oberkante Dacheindeckung), gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes nicht

überschritten werden. Diese beträgt für das allgemeine Wohngebiet 9,00 m. § 4 Stellung baulicher Anlagen Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 sind die Hauptbaukörper der Gebäude giebel-

oder traufständig parallel zur jeweiligen erschließenden Straße auszurichten. § 5 Bauverbot von Garagen, Carports und Nebenanlagen Im Bereich zwischen der vorhandenen Grundstücksgrenze zu allen angrenzenden Straßen (=Straßenbegrenzungslinie) und der jeweiligen Baugrenze sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen bzw. Carports gem. § 12 BauNVO unzulässig. Dieses Bauverbot gilt ebenso für sämtliche Bereiche zwischen der Baugrenze und anderen öffentlichen Flächen, z. B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Fußwege usw., für diese übrigen Flächen jedoch für einen

§ 6 Oberflächenentwässerung auf privaten Flächen Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Abstand von 1,00 m.

Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser z. B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Die Vorschrift des § 8 NWG zur Versagung der Erlaubnis oder der Bewilligung einer wasserrechtlichen Benutzung bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde das Überschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,0 m, jedoch mit nicht mehr als 10 % der Grundfläche des Gebäudes zulassen.

§ 8 Zufahrten Die direkt an der Straße "An der Schafsdrift" liegenden Grundstücke dürfen, bis auf das östlich gelegene Grundstück, nicht von Norden von dieser Straße erschlossen werden.

Örtliche Bauvorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Dachausbildung der Hauptbaukörper als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- oder Pultdach zu erfolgen. Die Krüppelwalmdächer dürfen bis zu einem Drittel der Gesamtgiebellänge betragen. Die Dächer müssen symetrisch ausgebildet sein. Für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und für Garagen gemäß § 12 BauNVO können auch Flachdächer zugelassen werden.

Die Dachneigung (DN) der Hauptbaukörper beträgt 20 bis 46°. Die Dachneigung bei

Mansarddachbauweise beträgt max. 70° für die Mansarde und 24 - 32° für das obere Dach.

§ 3 Dachgauben und Einschnitte Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge von 1/2 der Traufenlänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeschlusswand muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. Dacheinschnitt muss die Dachfläche in einer Breite von 0,80 m durchlaufen.

§ 4 Farben der Dacheindeckung Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hellblaue Dacheindeckungen ab RAL-Nr. 5013 und hellgrüne Dacheindeckungen ab RAL-Nr. 6009 unzulässig.

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind straßenseitig Einfriedungen zulässig. Sie sind als lebende Hecke oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Einfriedungen aus lebenden Hecken oder Holzzäune auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit sie an öffentlichen Grünflächen und Wegen liegen, dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

## Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, Hannover als obere Denkmalschutzbehörde - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestatte

2. Altlastenablagerungen Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) unverzüglich zu informieren.

Widmungsverfügung Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten Verkehrsflächen wird gemäß § 6 Abs. 5 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrfreigabe

## Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17 .08 . 2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05 .11 . 2011 ortsüblich bekanntgemacht

gez. Leinweber Geeste, 07.01.2013 DER BÜRGERMEISTER Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH Grulandstraße 2; 49832 Freren

gez. Stelzer Freren, den <u>07.01</u>. <u>2013</u>

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2

gez. Leinweber Geeste, den 07.01.2013 DER BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2012 bis 14.05.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Den von diesem Bebauungsplan berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 02 04 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

gez. Leinweber

DER BÜRGERMEISTER

gez. Leinweber

Geeste, den 07.01.2013

Geeste, \_\_\_\_.\_\_

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplannach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 19.07.2012 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

gez. Leinweber Geeste, den 07.01.2013 DER BÜRGERMEISTER

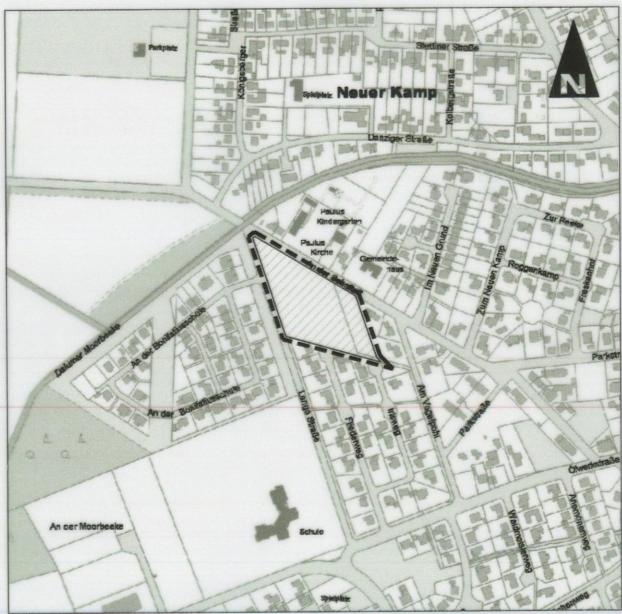
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.09.2012 im Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit am 14.09.2012 rechtsverbindlich geworden.

Geeste, den 07.01.2013 -----DER BÜRGERMEISTER

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebbauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. DER BÜRGERMEISTER **GEMEINDE GEESTE Ortsteil Dalum** 

Bebauungsplan Nr. 29 "Am Fliederweg Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)



Amtliche Karte (AK) im Maßstab 1:5.000 Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen - Katasteramt Meppen